

Stenographisches Protokoll

über die

5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 2. December 1885.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Antrag der Abg. Alois Prinz Liechtenstein und Genossen, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. (Beilage Nr. 42.)

Interpellation des Abg. Fermann und Genossen, an den Statthalter, betreffend die Abhaltung der Controls-Versammlungen an Sonn- und Feiertagen. (Beantwortung derselben.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde Sibiswald um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung einer 125%igen Gemeinde-Umlage pro 1885 und 1886 (Beilage Nr. 28);

2. des Berichtes über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung (Beilage Nr. 24);

— an den Gemeinde-Ausschuß.

Begründung des Antrages der Abg. Fermann und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Erforderniß des Ehemeldescheines zur Eheschließung (Beilage Nr. 32 — Ablehnung des Zuweisungs-Antrages).

Wahl eines Landes-Ausschuß-Stellvertreters aus dem ganzen Hause (Ansprache desselben.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf

Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Julius Ritter v. Besteneck und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Rosalie Schüeler um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Lipp.)“

„Petition der Theresia Gräfin v. Galler in Graz um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Karlon.)“

„Petition der Marie Kollmann um Aufbesserung ihrer Gnadengabe oder eine zeitliche Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese 3 Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Michael Mauritsch, pens. Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes von 245 fl. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Radey.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses Gleisdorf um Bewilligung und Subventionirung der Umlegung der Großpessendorfer-Bergstraßenstrecke, in den Kilometern 5.5—9, auf die Gleisdorf-Friedberger-Bezirksstraße I. Classe. (Ueberreicht durch den Abg. Rejsavár.)“

„Petition von 30 Gemeindevertretungen und zwar von Buchberg, Blaindorf, Ebersdorf, Egelsdorf, Eggersdorf, Freienberg, Gleisdorf, Gersdorf, St. Johann bei Herberstein, Hinteregg, Hartberg, Höf, Hirsndorf, Hart, Ladersdorf, Neustift, Obertiefenbach, Oberneuberg, Oberseifen, Oberrettenbach, Pöllau, Pischelsdorf, Prebensdorf, Rabenwald, Siegersdorf, Unterneuberg, Vodenberg, Wilfersdorf, Zeil bei Stubenberg und Zeil bei Pöllau um Umlegung und Subventionirung der Großpessendorferstraße. (Ueberreicht durch den Abg. Rejsavár.)“

„Petition der Gemeinde Kerčovina gegen die Schonzeit des Wildes. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Radey.)“

„Petition der Gemeinden Ofteg, Tronkau, Dreikönig und Meichendorf des Bezirkes St. Leonhard, der Gemeinde Stainzthal des Bezirkes Oberradfersburg und der Gemeinden Plippitzberg, Plippitz und Sögersdorf des Bezirkes Radfersburg zu Händen des gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Franz Schlaber, Gemeindevorsteher in Meichendorf, Bezirk St. Leonhard, um eine Subvention aus Landesmitteln zur Ermöglichung der raschen Herstellung einer entsprechenden Fahrstraße auf Grund bestehender Gemeindewege im Anschlusse an die

von der Südbahn zu errichtende Zweigbahn Radkersburg= Spielfeld. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Madach.)“

Landeshauptmann: Diese vier Petitionen überweise ich an den Landeskultur=Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Portiere im Landes=Krankenhaus in Graz, Vincenz Strauß und Georg Lenz um Gewährung einer Gehalts=, respective Heuerungszulage. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Lipp.)“

„Petition des Gemeinde=Ausschusses in Andritz um Aufhebung der Landes=Auflage von Bier und Spirituosen. (Ueberreicht durch den Abg. Kallenegger.)“

„Petition des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben um eine Subvention für das Jahr 1886. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Seilsberg.)“

„Petition des Vincenz Schmidtag, Führers der Landhauswache, um eine definitive Anstellung im Landes=Dienste. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition des Vereines zur Förderung des Fremden=verkehrs in Steiermark um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch den Abg. Dettelbach.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz=Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll der dritten Sitzung;

das stenographische Protokoll der dritten Sitzung;

der Bericht des Landes=Ausschusses mit Anträgen auf Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 27);

der Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses bei Vorlage des definitiven Ausführungsprojectes für die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes=Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 29);

der Bericht des steierm. Landes=Ausschusses über einen Erweiterungsbau der Tobtrakte in der Landes=Irrenanstalt Feldhof (Beil. Nr. 31);

der Antrag der Abgeordneten Fermann und Genossen (Beilage Nr. 32).

Es ist mir ein Antrag von den Herrn Abgeordneten Alois Prinz Liechtenstein und Genossen überreicht worden; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen nachstehendes

Gesetz vom

betreffend den Ersatz von Jagd= und Wildschäden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Gehilfen, Dienern oder Jagdgästen verursachten Schaden (Jagdschaden) und
- b) allen innerhalb seines Jagdgebietes vom Wilde an Grund und Boden und an den darauf befindlichen Erzeugnissen desselben verursachten Schaden (Wildschäden) zu vergüten.

§ 2. Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd= und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 3. Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§ 1 a) Verpflichteten steht der Regreß gegen den unmittelbaren Schuldtragenden nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu.

§ 4. Das Halten von Fasanen ist dem Jagdberechtigten wegen der besonderen Schädlichkeit dieses in Steiermark ursprünglich nicht heimischen Wildes nur auf dem eigenen Grunde gestattet.

§ 5. Wenn Jagd= und Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth erst zur Zeit der Ernte sich bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. (§ 8.)

§ 6. Ueber Ansprüche auf Ersatz von Jagd= und Wildschäden entscheiden die politischen Behörden. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes competent, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

§ 7. Die politische Bezirksbehörde hat vorerst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, die etwa nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und auf Grund derselben, sowie der von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung des Schadens sowohl über den Ersatz des letzteren als auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 10) zu entscheiden.

§ 8. Der Beschädigte hat um den behördlichen Augenschein zu einer Zeit, wo der Schaden noch sichtbar ist und beurtheilt werden kann, um die Abschätzung des Schadens aber in den Fällen des § 5 noch vor Beginn der Ernte anzufuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.

§ 9. Die politische Behörde kann den Vergleichsversuch, die Vornahme der an Ort und Stelle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungsactes dem Gemeindevorsteher auftragen.

Von diesen, so wie von den im § 7 erwähnten Erhebungen sind die Betheiligten rechtzeitig zu verständigen.

§ 10. In der Regel ersetzt die sachfällige Partei dem Gegner die Kosten des Verfahrens. Ein Ersatz der Vertretungskosten findet nicht statt.

Wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag um die Hälfte übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet, so kann dieselbe die Kosten des Verfahrens im Verhältnisse des angebotenen zum behördlich festgestellten Schadenersatz theilen.

§ 11. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Landesgesetz vom 17. September 1878 (L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 10), betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, außer Wirksamkeit.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Graz, im December 1885.

Mois Prinz Liechtenstein.

Anton Bärnsfeld.	M. Bošnjak.
Gregor Stadlober.	Aldefons Schweizer.
Josef Kurz.	Gustav Lehmann.
Dr. Jos. Schup.	Mois Karlon.
Raič.	Kaltenegger.

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist gehörig unterstützt; ich werde denselben der geschäftsmäßigen Behandlung unterziehen und dem Herrn Antragsteller zur Begründung des Antrages in einer der nächsten Sitzungen das Wort erteilen.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Fermann das Wort zur Begründung seiner bereits angemeldeten Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Abhaltung der Controlversammlungen an Sonn- und Feiertagen.

Abg. Fermann (L.=G. Mann) liest:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter in Steiermark
Euere Excellenz!

Die Controlversammlungen der Reservisten und Urlauber, wie auch der Landwehrmänner, werden auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten. Dieselben beginnen um 8—9 Uhr Vormittags und dauern mitunter auch Nachmittags fort.

Dadurch werden diejenigen von den dabei Betheiligten, welche aus größeren Entfernungen kommen, von der Beiwohnung beim Gottesdienste abgehalten und erregen diese Versammlungen an Sonn- und Feiertagen überhaupt Anstoß bei der Bevölkerung, deren religiöse Gefühle sie verletzen.

Nachdem diese Versammlungen unter Mitwirkung von Abgeordneten der politischen Behörden und der Gemeindevorsteher stattfinden, dürfte es außer Frage stehen, daß bei der Feststellung des Operationsplanes auch der politischen Landesbehörde die Ingerenz zusteht.

Die Gefertigten erlauben sich an Eure Excellenz die Anfrage, ob künftighin von der hohen k. k. Statthalterei diese Ingerenz in Anspruch genommen werde und ob dieselbe bei Feststellung des Operationsplanes die Sonn- und Feiertage von diesen Versammlungen frei zu halten geneigt sei?

Graz, am 2. December 1885.

Josef Fermann.

Mois Karlon.	A. Bärnsfeld.
Aldefons Schweizer.	Gregor Stadlober.
Dr. Jos. Schup.	Mois Prinz Liechtenstein.
Raič.	Dr. Franz Radey.
M. Bošnjak.	Gustav Lehmann.
Dr. Dominus.	Josef Kurz.

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich erlaube mir diese Interpellation sofort zu beantworten. Die Verhandlungen zwischen der Landesstelle und dem Corps-Commando haben zur Feststellung des Planes für die Abhaltung der Controlversammlungen im Jahre 1883 stattgefunden. Der festgesetzte Plan hat damals in keiner Weise irgend einen Anstand erfahren. In Folge dessen ist derselbe als Normalplan auch für die Zukunft festgesetzt worden.

Die Controlversammlungen finden auf Grundlage dieses Normalplanes in der Zeit vom 1. bis 18., respective mit Rücksicht auf die verschiedenen Stellungsbezirke, bis zum 23. October statt. Nachdem im October keinerlei Feiertage vorkommen, kann es sich selbstverständlich nur um die Sonntage handeln. Daß, nachdem ein solcher Normalplan festgesetzt ist, im Laufe der Jahre auch ein oder der andere Sonntag in diese Zeit fällt, ist natürlich. Ich möchte nur auf einen Umstand hinweisen, der bei Feststellung des Normalplanes maßgebend sein muß. Es ist nämlich die Benützung der Sonntage in den Evidenzhaltungsvorschriften — wenn ich nicht irre, im § 32 — ausdrücklich zugelassen, allerdings mit der Bestimmung, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Controlversammlungen jedenfalls zu vermeiden ist. Es waren

bis zum heurigen Jahre niemals Klagen vorgekommen. Nachdem jedoch heuer während der Delegations-Session von Seite eines Herrn Delegirten dieselbe Frage angeregt wurde, welche heute von dem Herrn Abg. Jermann und Genossen vorgebracht worden ist, so hat Se. Excellenz der Herr Kriegsminister darauf hingewiesen, daß die Sonntage auch aus national-ökonomischen Gründen nicht unberücksichtigt gelassen werden können, zumal ja Viele vom Tagelohn lebende Arbeiter und Gehilfen auch an den Controls-Versammlungen theilnehmen müssen. Hiebei hat Se. Excellenz ausdrücklich hervorgehoben, daß, nachdem durch die Controls-Versammlungen einzelne, oder auch eine ganze Gruppe von hiezu verpflichteten Reservisten und Urlaubern an dem Besuche des Gottesdienstes verhindert worden sind, von Seite der Kriegsverwaltung neuerlich der strengste Auftrag gegeben werden wird, daß der Gottesdienst durch die Controls-Versammlungen in keiner Weise gestört, respective die betreffenden Reservisten, Urlauber und Landwehrmänner in keiner Weise an dem Besuche des Gottesdienstes gehindert werden sollen, indem die Controls-Versammlungen, falls der betreffende Tag auf einen Sonntag fällt, zu einer Zeit zu beginnen haben, wo es Jedem ermöglicht ist, dem Gottesdienste beizuwohnen. Soweit von Seite der Landesstelle auf Berücksichtigung der angeregten Wünsche hingewirkt werden kann, wird dies — das erlaube ich mir den Herren Interpellanten zu versichern — jedenfalls geschehen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Sibiswald um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung einer 125-procentigen Gemeinde-Umlage pro 1885 und 1886.

(Beilage Nr. 28.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung.

(Beilage Nr. 24.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Jermann und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

(Beilage Nr. 32.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Jermann** (L.=G. Mann): Ich werde mir erlauben, mit einer kleinen Analyse des Entwurfes zu beginnen, damit klar werde, was er enthält, und man wisse, womit man es zu thun habe. Die alten, absoleten Ausdrücke „Ehemeldzettel“ und „politischer Eheconsens“ sind darin vermieden worden. „Ehemeldzettel“ deshalb, weil er an das Unterthanenverhältniß erinnert und „politischer Eheconsens“ deshalb, weil dieser Consens eine Bewilligung ausdrückt, während in dem Ehemeldscheine nur das Recht der Einsprache gewahrt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich in einem Punkte wesentlich von dem früheren politischen Eheconsense. Denn nach den früheren Vorschriften waren einige bevorrechtete Gesellschaftsklassen von demselben entbunden, während der gegenwärtige Entwurf alle Gesellschaftsklassen verpflichten soll. Diese Aenderung wurde deshalb vorgenommen, um den Staatsgrundgesetzen gerecht zu werden, welche es als Regel aufstellen, daß vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sein sollen. Als einziger Abweisungsgrund des Ehemeldscheines wurde der Mangel des nöthigen Einkommens zur selbstständigen Erhaltung einer Familie aufgenommen. Der übrige Inhalt des Entwurfes ist formaler Natur. Ueberall, wo sich am flachen Lande Bauern versammeln und ihre Angelegenheiten besprechen, überall ist es der Ruf nach Wiedereinführung des Eheconsenses in erster Linie, welcher unisono erhoben wird. Bei jeder Wählerversammlung und bei jedem sich ergebenden Anlasse wird darnach gerufen; aber nicht bloß am flachen Lande, sondern auch von Städtern habe ich diesen Wunsch äußern gehört, von ganz einsichtigen verständigen Bürgern, die deutsch-national und fortschrittlich gesinnt sind, also nicht in unserem Lager stehen; auch sie haben die jetzige schrankenlose Ehefreiheit verurtheilt. Was sind nun aber die wirklichen wahren Ursachen, aus welchen der Eheconsens gefordert wird? In erster Linie die enorme

Armenlast, welche das Land bedrückt, und in zweiter Linie die Unsicherheit des Eigenthums, hauptsächlich der Feldfrüchte. Das Land zahlt die Armenlast zuerst zu Händen des Landes mittelst der Landeszuschläge, es zahlt sie dann zu Händen der Bezirkscaffen mittelst der Bezirkskosten und Drittens zu Händen der Gemeindecassen, mittelst der Gemeindezuschläge: all' das beim k. k. Steueramte. Es gibt aber noch ein anderes Steueramt, wo der Bauer sein Schäflein für Armenzwecke beiträgt und das ist sein eigenes Haus. Dieses ist immer offen, da kommen einheimische und fremde Arme hinein, die er alle bedenken muß, seien es nun Einleger oder andere Hilfsbedürftige; namentlich die Fremden sind die schlimmsten, sie können nicht abgewiesen werden, weil sie gefürchtet sind. Der Aufwand für Wohlthätigkeitsanstalten pro 1886 ist für das Land Steiermark mit 509.000 fl. ausgewiesen, die ganze Grundsteuer macht aber 2,139.000 fl. aus, das gibt ein Verhältniß von 100 fl. Steuer zu 23:3, rund 24 fl. Armensteuer. Das ist allerdings nur das Verhältniß; auf den Steuergulden wird mit der Landesquote nicht so viel aufgelegt, weil auch andere Steuern dazukommen.

Warum, würde man nun fragen, wird diese Ruf unisono erhoben? Es ist die Nothwehr, welche den Landmann zwingt, die Wiedereinführung des Eheconsens zu begehren. Der Private hat das Recht der Nothwehr und macht es geltend, der Staat macht es auch geltend, beide mit physischer Kraft, die Gemeinde aber kann sich nicht helfen, sie kann die Abhilfe nur im Wege der Gesetzgebung verlangen.

Die Armengesetze waren zu anderer Zeit und in anderen Ländern verschieden. In China wirft man die Kinder einfach weg, in Afrika hilft man sich durch den Vertrieb des Sklavenhandels, hie und da ist das Zweikinder-System in Uebung, die Römer haben ihre mißgestalteten Kinder vom Tarpejischen Felsen hinabgeworfen; das sind lauter Fragen des Armenrechtes, Methoden der Lösung dieser Fragen. In alten Zeiten und auch später hin hat man dem Uebel durch Colonisirung abzuhelpen gesucht. Die Griechen, die Römer, die Phöniciier haben Colonien gegründet; seit der Entdeckung von Amerika haben alle Seehandel treibenden Nationen Colonien gegründet, neuestens auch Deutschland. Oesterreich hat solche Colonien nicht.

Die Massenausreibungen aus Preußen haben neben dem nationalen und confessionellen Momente auch die Wahrung des Rechtes auf Arbeit für die Einheimischen im Hintergrunde.

Bei uns ist all' das nicht der Fall. Ich habe erst unlängst gelesen, daß im Südwesten unserer Monarchie

ein Eisenbahnbau an einen Italiener vergeben wurde. Dieser hat denselben wieder an italienische Subunternehmer vertheilt, welche alle Arbeiten durch Fremde ausführen werden; die Einheimischen werden das Zusehen haben, die Anderen werden das Geld verdienen. Wenn das Frühjahr anbricht, kommen Massen von Italienern in das Land und in das Reich, welche den einheimischen Arbeitern den Verdienst vor der Hand wegschnappen, und wenn der Herbst kommt mit dem Gelde wieder heimziehen und davon über den Winter leben, während unsere eigenen Arbeiter hungern.

Selbst unsere Landesverwaltung kann man nicht ganz freisprechen. Die Stelle der Curoirection in Sauerbrunn hat sie an einen Ausländer vergeben, von dem nicht einmal bekannt ist, ob er österreichischer Staatsbürger ist (Hört! rechts), auf unsere Lehrstühle werden Tiroler Professoren berufen, während genügend einheimische Kräfte vorhanden sind (Rufe rechts: Richtig!) Die Einheimischen werden bei uns nicht so berücksichtigt, wie es sonst aller Orten der Fall ist. Wir haben keine Colonien, aus unserem Lande geschehen keine Massenauswanderungen, alle unsere Leute bleiben zu Hause, der Raum wird zu eng, das Vogelhaus wird zu klein, wir werden gepreßt und ersticken darin. Eine Sanirung ist nur möglich, wenn Mittel gefunden werden, um der Superpopulation, welche eine Kalamität sein kann, wenn das Brot mangelt, entgegenzutreten, und ein Mittel, dieser Superpopulation zu steuern, ist der Eheconsens. Das Feld, das Gebiet der Gemeinde und des Landes, vergrößern sich nicht und vermehren sich nicht, das Feld bleibt immer Feld und das Joch hat immer 1600 □ Acker, von einem Joch kann immer nur eine bestimmte Anzahl von Personen leben, der Ertrag vermehrt sich in der Regel nicht und bleibt immer derselbe; wenn aber die Bevölkerung sich in einem größeren Verhältnisse vermehrt, so wird daraus dann ein Mißstand. Der Wohnungsnoth kann man steuern, indem man Stockwerke aufbaut, aber die Aecker kann man nicht in Stockwerke — eins über das andere — aufschichten.

In anderer Beziehung habe ich gesagt, daß der Eheconsens auch aus Rücksichten auf die Unsicherheit am Lande gefordert wird. Diese Unsicherheit ist wirklich eine ganz beträchtliche, die Früchte werden von den Feldern, das Obst von den Bäumen, die Trauben von den Weingärten, das Holz aus den Waldungen entwendet. Der Bauer hat seine Grundstücke zerstreut und kann nicht bei jedem Flecken Grundes Wache stehen, namentlich zur Nachtzeit nicht. Wohin käme dann der Besitz überhaupt und welchen Werth repräsentirte er, wenn zu jedem Felde ein Wächter bestellt werden müßte. Es kommt vor, daß arme In-

wohner, Tagelöhner, ein Stück Feld von einem Bauer pachten, einen kleinen Flecken; diesen bebauen sie mit allerlei Früchten, wie sie in der Umgebung gebaut werden, und in der Nacht gehen sie hinaus und stehlen von den Nachbarn diverse Früchte und tragen sie auf ihr gepachtetes Feldstück, sie tragen die gestohlene Frucht nicht bei Nacht, sondern am offenen Tage nach Hause, und wenn sie gefragt werden, woher sie solche haben, dann sagen sie: Ja, von meinem Pachtacker. Ich habe Guts-herren gekannt, welche ihre Bäume mit Sommerobst, mit Kirichen, Aprikosen, Marillen und Sommeräpfeln, abgeschlagen haben, weil sie nie eine Frucht davon hatten; alles ist geplündert worden, die Bäume wurden sogar abgebrochen. In der Nähe von Städten und anderen Ortschaften werden jeden Winter alle Zaunranken, Einfriedungen u. dgl. abgebrochen und von den armen Leuten vertragen, um dann verbrannt zu werden, so daß die Zäune alle Jahre erneuert werden müssen. Bei dieser Sachlage ist eine Existenz für den Bauer unmöglich. Wenn diese Ursachen behoben würden, so würde auch der Eheconsens nicht gefordert werden. Wenn es möglich ist, den Leuten Brod und Verdienst zu geben, werden sie nicht Eingriffe in fremdes Eigenthum machen.

Es ist nicht der Neid, aus welchem die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses gefordert wird; niemand mißgönnt dem armen Manne die Gründung eines Heims, einer selbstständigen Familie; es ist der Kampf ums Dasein, die Nothwehr, aus welchen diese Beschränkung gefordert wird.

Man sagt, es ist ein angeborenes natürliches Recht, daß Jedermann ehelichen dürfe, aber es ist auch eine angeborene natürliche Pflicht, daß jeder Verhehlchte seine Familie erhalte und versorge. Jedem Rechte steht eine Pflicht gegenüber. Wenn ein Eheverber zur Gemeinde kommt und sagt: Du Gemeinde mußt mich heiraten lassen, das kannst du nicht wehren, ich habe ein natürliches Recht zur Verhehlchung, so kann die Gemeinde auf der anderen Seite sagen: Du hast auch die natürliche Pflicht, Deine Angehörigen selbst zu versorgen und die Gemeinde hat das Recht, sich von der Mithilfe, von der Unterstützung frei zu halten.

Es gibt ja auch sonstige Beschränkungen dieses natürlichen angeborenen Rechtes. Die erste Beschränkung findet beim Vater statt, denn dieser muß nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze zur gültigen Ehe eines minderjährigen Kindes zustimmen; wenn der Vater stirbt, so haben der Vormund und das Gericht die Ehebewilligung zu erteilen. Ein Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches zählt als Gründe auf, aus welchen das Gericht die Ehebewilligung versagen kann: Mangel des

nöthigen Einkommens, erwiesene oder gemeinbekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten und Gebrechen, welche dem Zwecke der Ehe hinderlich sind. Unter diesen Gründen steht obenan der Mangel des nöthigen Einkommens, welcher auch unserem Entwurfe zu Grunde liegt. Das bürgerliche Gesetzbuch ist schon über 70 Jahre in Geltung, vor demselben waren ähnliche Gesetze in Wirksamkeit und es ist auch von keiner Seite vorgekommen, daß die Gültigkeit der Bestimmungen dieses Paragraphes angefochten wurde. Daraus folgt, daß derselbe dem allgemeinen Wohle entspricht, und daß er unbestritten eine gute Einführung ist. Daraus folgt auch, daß, wer dieses Gesetz gut heißt, auch unseren Ehemeldschein gut heißen muß; wer aber unseren Ehemeldschein bekämpft, muß in Consequenz davon die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches anfechten und die Behebung anstreben. Weiters gibt es Beschränkungen in Ehesachen beim Militär, und nicht bloß beim Militär, welches direct unter der Fahne dient, sondern auch bei den Stellungspflichtigen, welche dazu erst heranwachsen, ebenso bei der Gendarmerie, der Finanzwache zc. Auch im Privatleben wird die Ehelosigkeit gefordert. Sehr viele Dienstgeber, Arbeitsgeber und Kaufleute fordern, daß ihre Domestiken, Gesellen und Commis unverhehlcht seien. Wenn solche Beschränkungen überhaupt und anderen Orts bestehen, so ist unser Antrag nichts Neues, nur eine Erweiterung dessen, was sonst schon überall und gewöhnlich vorkommt. Im Eheconsens steckt auch etwas sociale und volkswirtschaftliche Frage, denn der Pauperismus und Socialismus sind engeverwandt.

Den Bauern fehlt es jetzt an Arbeitskräften. Sobald die Kinder heranwachsen, müssen sie bis zum 14. Jahre in die Schule gehen, dann kommen die Söhne zum Militär, und wenn sie wieder nach Hause kommen, so trachtet ein Jeder selbstständig zu werden und verläßt das älterliche Haus, oder auch die Heimat. Man sollte glauben, daß dadurch der Bauer auf der anderen Seite billige Arbeitskräfte erhält; allerdings aber nur scheinbar. Im Sommer, zur Zeit der allerdringendsten feldwirthschaftlichen Arbeiten zahlt er sie allerdings billiger, aber muß sie dafür auch über den ganzen Winter aushalten, wenn es ihnen an Nahrung gebricht, dadurch kommt auch die Bezahlung dieser Arbeitsleute hübsch theuer. Ich erwarte von der Annahme dieses Gesetzes auch in moralischer Beziehung die besten Folgen. Sehr Viele werden sich bestimmen lassen, eine sparsame und ordentliche Lebensweise zu führen, damit sie dann bei dem Ansuchen um einen Eheconsens keinen Anstand erfahren. Viele Knechte werden mehrere Jahre beim Bauer aushalten, während sie jetzt häufig wechseln. Ich glaube, daß Jedem

daran gelegen sein wird, vor der Gemeinde darzuthun, daß er ein sparsamer und ordentlicher Mensch ist. Welches sind aber die Gründe, welche die Gegner des Eheconsens in's Feld führen. Außer dem angeborenen natürlichen Rechte ist es noch hauptsächlich dieser, daß sowohl die Städte, als die Fabrikbesitzer aus der unbeschränkten Ehehichungsfreiheit billige Arbeitskräfte erlangen. Ein unverehelichter Arbeiter kann, wenn ihm der Lohn gekürzt wird, ohne weiters fortgehen, er findet anderwärts in der Welt ein Unterkommen. Nicht so der Verehelichte, der hat Weib und Kinder, einige Habe, und kann sich auf eine Reise und Wanderung auf's Ungewisse hin nicht verlassen, er ist gezwungen zu bleiben, wenn auch der Lohn bis zur Hälfte gekürzt wird. Zur Zeit als der politische Eheconsens bestanden hat, waren die Landgemeinden auch nicht so barbarisch, so rigoros, daß sie jedes Ansuchen abgewiesen hätten. Sie haben fleißigen, erwerbsamen Leuten, ob sie zu Hause oder irgendwo außerhalb der Gemeinde auf Erwerb waren, ohne weiters den Eheconsens ausfolgt. Gegen muthwillige und unberechtigte Verweigerungen ist ohnehin der Recurs offen gelassen, der auch früher bestanden hat, und der selten nothwendig war, weil die Gemeinden so ziemlich liberal in der Ertheilung von Eheconsensen waren. Die Bauern brauchen in ihrer Gemeinde einige Arbeiterfamilien, aber nicht zu viel. Der Bauer kann nicht so viel Dienstleute halten, als er im Drange der Arbeit benöthigt. Die kleinen Häusler, Arbeiterfamilien, die ein Stück Feld im Pachte haben, können dasselbe leicht bearbeiten und finden noch Zeit, dem Bauer auszuweichen. Dieses Verhältniß darf nicht zu groß werden; wird es überschritten, dann gereicht es zu großem Schaden. Gegen den Entwurf wird die Opposition nur von der liberalen Seite gewärtigt, weil diese Partei einen gleichen Antrag im Jahre 1879 und auch schon früher zum Falle gebracht hat. Es geschieht aber durch denselben der liberalen Partei kein Eintrag. Sie beherrscht die Gemeindevertretungen in den Städten, und da steht es in ihrem Belieben, Jedermann den Eheconsens zu ertheilen. Bei Einheimischen unterliegt es keinem Anstande, und Fremde kann sie zuerst in den Gemeindeverband aufnehmen, und dann den Eheconsens ausfolgen. Dadurch werden die Landgemeinden den Städten sehr verbunden sein. Auch können, wenn beispielsweise irgendwo Juden die Ehehichung verweigert werden sollte, diesen die Städte beispringen und ihnen, damit das liberale Princip gewahrt werde, den Ehehichung ausfolgen.

Meine Herren! Es handelt sich hier um ein Stück Autonomie. Die Gemeinde hat jetzt nichts von der Autonomie. Das Einzige, was sie befehen hat, war die

Ausfolgung der Ehehichung, da ist sie gefragt worden, da hat sie mitzureden gehabt. Jetzt haben Sie ihr dieses Recht genommen und zwar ist es die liberale Partei gewesen, welche es ihr genommen hat. Jetzt haben die Gemeinden nur Lasten. Die selbstständige Verwaltung des freien Vermögens hat die Gemeinde vor dem März auch gehabt, nur unter der Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht haben Sie jetzt selbst eingeführt, indem Sie die Aufsichtsführung den Bezirksvertretungen überlassen haben. Im Jahre 1882 haben Sie auch ein ganz neues Gesetz über die Verwaltung und Aufsichtsführung bezüglich des Vermögens der Gemeinden geschaffen und haben auch für den Landes-Ausschuß vielfältige Ingerenznahme vorbehalten. Die Erhaltung der Straßen und Wege, wenn Sie diese zur Gemeinde-Autonomie zählen wollten, hat die Gemeinde früher auch gehabt, so auch das Armenwesen, jetzt nur in verstärktem Maße.

Wo bleibt die Autonomie? Die Polizeiverwaltung ist nur eine Last, kein Recht, und die Gemeinden wären froh, wenn sie wieder davon los werden könnten. Sie würden dieselbe mit einer Darauflage zurückstellen. Diese Autonomie, bezüglich der Polizeiverwaltung kommt nur einigen wenigen Matadoren in Landgemeinden und Städten zu Gute, die von dem Gesetze nie erreicht werden. Nur den armen Teufel trifft das Gesetz, wenn es von der Gemeinde gehandhabt wird. (Ho! links.)

Es wäre auch zu wünschen, daß dem Bauer ein Stück Autonomie gegeben werde. Unter Kaiser Joseph ward sie ihm zu Theil, wenigstens zugeordnet. Im Grundsteuerregulirungs-Patente des Kaiser Josef waren den Bauern 70% seines Einkommens ganz freigelassen und 30% sollte er abliefern, davon 12% als landesfürstliche Steuer und 18% an die Grundherrschaft und Zehent-obrigkeit für alle ihre Rechte. Aber 70% waren unantastbar. Geben Sie dem Bauern ein solches Percent seiner Einkünfte frei, er wird Ihnen sehr dankbar sein.

Jetzt weiß der Bauer nicht, was ihm gehört. Andere sind es, welche dictiren, so viel mußt du geben, so viel zahlen, er kann aber nicht dictiren: so viel Geld brauche ich, so viel muß mir zu Theil werden, wenn ich Etwas verkaufe. Der Bauer ist folglich in einer Zwangslage, nahezu dem Elende überliefert. Bei den Wählerversammlungen und bei verschiedenen Anlässen wurde auch von liberaler Seite betont und in ihr Programm aufgenommen, die Verbesserung der Lage des Bauernstandes; der Eheconsens ist ein Mittel, ein Weg dazu und jetzt ist auch für die liberalen Abgeordneten die beste Gelegenheit, daß sie das Wort, welches sie bei den Wählerversammlungen und in ihrem Programm gegeben haben, einlösen, daß sie zeigen, daß es nicht bloß Wahlmanöver

war, sondern, daß diese ihre Versprechungen wirklich ernst gewesen sind. Sie werden da auch den Interessen der städtischen Wählerkreise entgegenkommen und diese Interessen fördern, denn die Interessen des Bauern und des Städters stehen in einem wechselseitigen Zusammenhange. Wenn der Bauer Geld hat, hat es der Städter auch, hat es der Bauer nicht, so fehlt es in der Stadt, denn alles Geld, was der Bauer erhält und nimmt, trägt er zur Stadt. Der Wohlstand des Bauern ist die Vorbedingung des Wohlstandes des Städters. Ich bitte das hohe Haus, diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen, damit er endgiltig von der Tagesordnung verschwinde und nicht öfters, vielleicht alle Jahre, wie eine Seeschlange zum Vorscheine komme.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung dieses Antrages an den Gemeinde-Ausschuß. (Beifall rechts.)

(Der formelle Antrag auf Zuweisung des Antrages an den Gemeinde-Ausschuß wird abgelehnt.)

Abg. **Karlson** (L.=G. Leibnitz): Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Landeshauptmann: Die Ablehnung erfolgte mit 27 gegen 20 Stimmen.

Wir schreiten nun zur Wahl eines Landes-Ausschuß-Stellvertreters aus dem ganzen Hause. (Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Sutter geben die Abgeordneten die Stimmzetteln ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es sind 54 Stimmzetteln abgegeben worden, davon erhielt der Herr Abg. Dr. R. v. Besteneck 23 Stimmen, der Herr Abg. Bošnjak 14 Stimmen, der Herr Abg. Dr. Aufferer 13 Stimmen. 1 Stimme fiel auf den Herrn Abg. Koller, 1 Stimme auf den Herrn Abg. Raič, 1 Stimme auf den Herrn Abg. Fürst, 1 Stimmzettel war leer. Nachdem somit die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so kommen die Herren Abg. Dr. R. v. Besteneck und Bošnjak in die engere Wahl. (Rufe: Nicht engere Wahl!) Ich bitte, meine Herren, der Fall der engeren Wahl tritt noch nicht ein, sondern erst dann, wenn bei dem zweiten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt werden sollte. Ich bitte also, die Stimmzetteln noch einmal frei abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Sutter werden die Stimmzetteln abgegeben. — Nach Vornahme des Scrutiniums): Es wurden 54 Stimmzetteln abgegeben; davon entfielen 28 Stimmen, also die absolute Majorität, auf den Herrn Abg. Dr. R. v. Besteneck, weiters

erhielten der Herr Abg. Bošnjak 14 Stimmen, der Herr Abg. Dr. Aufferer 9 Stimmen, der Herr Abg. Fürst 1 Stimme, der Herr Abg. Koller 1 Stimme; 1 Stimmzettel blieb leer. Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Besteneck erscheint somit gewählt.

Abg. Dr. Ritter v. **Besteneck** (St.=G. Voitsberg): Für den unwahrscheinlichen Fall, daß ich zu einer Thätigkeit in den Landes-Ausschuß berufen werden sollte, gebe ich hiemit die Erklärung ab, daß ich selbstverständlich mit allen meinen Kräften und mit voller Hingebung den Interessen des Landes Steiermark dienlich zu sein bestrebt sein werde. Jenen Herren, die mir ihre Stimmen zuzuwenden so freundlich waren, spreche ich für das dadurch ausgedrückte Vertrauen meinen verbindlichsten Dank aus. (Bravo! links.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe nur noch mitzutheilen, daß der Unterrichts-Ausschuß unmittelbar nach Schluß der Sitzung eine Sitzung abhalten wird.

Der Finanz-Ausschuß hält nach der Landtags-Sitzung eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Cap. V, Volksschulen; ferner hält derselbe um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Cap. IV, Straßen.

Der Landescultur-Ausschuß hält um 4 Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisizers Dr. Wannisch, der Gemeinde-Ausschuß um dieselbe Stunde im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisizers Freih. v. Berg Sitzung.

Die nächste Sitzung schlage ich für Freitag, den 4. d. M., 10 Uhr Vormittag vor (Zustimmung), und zwar mit folgender

Tagesordnung:

Erste Lesung nachstehender Vorlagen:

1. Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen auf Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 27.)

2. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses bei Vorlage des definitiven Ausführungs-Projectes für die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 29.)

3. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über einen Erweiterungsbau der Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 31.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.)